

LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
Verf-2013-6850/4-Tu

Bearbeiter: Mag. Dr. Thomas Uebe  
Tel: (+43 732) 77 20-11701  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Linz, 23. Jänner 2013

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz und andere geändert werden (Gesetz zur Umsetzung des Spekulationsverbots); Entwurf - Stellungnahme**

(Zu GZ BMF-111100/0001-II/1/2013 vom 11. Jänner 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

Einleitend muss festgehalten werden, dass die Begutachtungsfrist für den vorliegenden Gesetzentwurf in Anbetracht der Bedeutung für die Länder unangemessen kurz war und jedenfalls nicht davon ausgegangen werden kann, dass keine weiteren Bedenken bestehen, welche über die in dieser Stellungnahme angesprochenen Punkte hinausgehen.

Grundsätzlich bekennt sich das Land Oberösterreich zur Umsetzung des politisch paktierten Maßnahmenpakets zur Verhinderung von Spekulationsgeschäften der öffentlichen Hand und damit auch zu einer Anpassung der Bestimmungen des Bundesfinanzierungsgesetzes, die in diesem Zusammenhang steht. Klar ist, dass verschärfte Voraussetzungen für Mittelaufnahmen bei der ÖBFA auch einen bestimmten Verwaltungsaufwand mit sich ziehen, der auch grundsätzlich akzeptiert wird. Abgesehen von Hinweisen auf bestehende Unklarheiten und einige formallegistische Mängel bestehen seitens des Landes Oberösterreich insbesondere Bedenken gegen die kompetenzrechtliche Einschätzung, welche dem § 2b des Bundesfinanzierungsgesetzes in der vorliegenden Fassung und der darauf gestützten Bundesfinanzierungsverordnung Rechtsträger - BFinVRT zugrunde liegen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Vorschriftenkonvoluts:

**1. Zu den Z 1 bis 4 des § 2 Abs. 4 des Bundesfinanzierungsgesetzes:**

Unklar ist, was darunter zu verstehen ist, dass die ÖBFA "im Namen und auf Rechnung des Bundes" Veranlagungen von Kassenmitteln der Länder durchzuführen und abzuschließen hat. Offen ist nämlich, wer hier das Risiko trägt und wie dieses allenfalls durch einen Kostenersatz abgeglichen wird.

Jedenfalls gehen wir davon aus, dass die Bestimmungen nicht so zu verstehen sind, dass die unter Z 1 bis 4 genannten Vorgänge der Finanzgebarung von den Ländern ausschließlich über die ÖBFA abgewickelt werden müssen, sondern dass diesbezüglich eine Wahlmöglichkeit der Länder besteht. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass derzeit die ÖBFA kein Interesse an der Übernahme von liquiden Mitteln der Länder erkennen lässt und Veranlagungen nur zu Konditionen übernehmen würde, die weit unter denen des Bankenbereichs liegen. Verschärfend kommt hinzu, dass mit der vorjährigen Änderung des Körperschaftssteuergesetzes 1988 die Veranlagung von Mitteln der Länder auch bei der ÖBFA KSt.-pflichtig geworden ist. Wir haben bereits vor längerer Zeit darauf hingewiesen, dass gerade die mit der Kapitalertragssteuer verbundene Schmälerung der Rendite manche Gebietskörperschaft offenbar erst zu komplexen bzw. risikoreicheren Veranlagungen tendieren ließ - ein Problem, das sich für den Bund allerdings nicht stellt, da er sich über § 9 Bundesfinanzierungsgesetz selbst grundsätzlich von der Kapitalertragssteuer befreit hat.

In formaler Hinsicht darf noch darauf hingewiesen werden, dass Z 4 zur Vermeidung von Missverständnissen wie folgt lauten sollte:

*"4. Risikomanagementleistungen einschließlich Monitoring und Berichtswesen für die Länder zu erbringen."*

**2. Zu den Z 5 und 6 des § 2 Abs. 4 des Bundesfinanzierungsgesetzes:**

Diese beiden Ziffern müssen formal jedenfalls in eigene Absätze gefasst werden; ihre Einreihung als Ziffern im § 2 Abs. 4 passt weder sprachlich noch inhaltlich!

In inhaltlicher Hinsicht gibt es gewisse Doppelgleisigkeiten und Unklarheiten betreffend die Berichtspflichten, welche hier als Geschäftsbedingung für Verträge der ÖBFA mit den Ländern festgelegt werden und denjenigen Berichtspflichten, die nach der Finanzgebarungsvereinbarung ganz allgemein verankert werden sollen. Hier wäre es zur Vermeidung eines unnötigen Aufwands unbedingt notwendig, eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung sicherzustellen, die zwar den unterschiedlichen Zielsetzungen Rechnung trägt, aber keine Differenzierung bei der Darstellung gleichartiger Berichtsinhalte mit sich bringt.

Schon von der Formulierung her enthält § 2 Abs. 4 Z 5 lit. a dieselbe Verpflichtung, wie sie sich auch aus dem ersten Halbsatz der lit. c ergibt; eine der beiden Regelungen ist daher überflüssig.

### **3. Zu § 2 Abs. 8 des Bundesfinanzierungsgesetzes:**

In formallegistischer Hinsicht bestehen dieselben Bedenken wie zu § 2 Abs. 4; außerdem sollte schon im Einleitungssatz klargestellt werden, dass sich die gesamte Bestimmung lediglich auf Rechtsträger im Teilsektor Sozialversicherung bezieht.

Unklar ist im Übrigen auch das Verhältnis dieser Bestimmung zur weiterhin geltenden Bestimmung des § 2 Abs. 5 Bundesfinanzierungsgesetz.

### **34. Zu § 2b des Bundesfinanzierungsgesetzes:**

Wir verstehen die Bestimmung samt den dazugehörigen Erläuterungen so, dass sie unmittelbar den Bund und die in der BFinVRT aufgezählten Rechtsträger verpflichtet, die im § 2 angeführten Mindeststandards einzuhalten. Die Bestimmung hat mit der ÖBFA an sich grundsätzlich gar nichts zu tun und ist daher in ihrer systematischen Einordnung völlig verfehlt.

Davon abgesehen wird zumindest sehr stark angezweifelt, dass es die derzeitige verfassungsrechtliche Kompetenzrechtslage ermöglicht, dass der Bund als Organisationsgesetzgeber - beispielsweise gestützt auf seine Zuständigkeit zur Erlassung des Aktiengesetzes - derart weitreichende inhaltliche Vorgaben machen kann, auch wenn sie letztlich auf solche Rechtsträger beschränkt sind, die dem Sektor Staat im Sinn des ESVG 1995 zuzuordnen sind. Damit soll nicht gesagt werden, dass die Regelungen als solche vom Land Oberösterreich unerwünscht sind; viel mehr wird es für erforderlich gehalten, eine eindeutige verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage für derartige Regelungen zu schaffen. Dies könnte etwa im Rahmen des im Gesamtpaket angedachten neuen § 17 F-VG 1948 erfolgen.

Ergänzend wird noch angemerkt, dass wir davon ausgehen, dass eine Regelung wie § 2b in Verbindung mit einer Verordnung wie der vorliegenden BFinVRT grundsätzlich ausreichen würde, nahezu sämtliche Rechtsträger des Sektors Staat im Sinn des ESVG 1995 unmittelbar durch Gesetz so zu verpflichten, wie es der derzeit vorliegende Entwurf der Finanzgebarungsvereinbarung vorsieht. Neben Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden müssten landesrechtlich nur noch die Landwirtschaftskammern und die Landarbeiterkammern geregelt werden.

### **45. Zu den Änderungen der verschiedenen Sozialversicherungsgesetze (Art. 2 bis Art. 6):**

Es ist unklar, warum in diesen Gesetzen als Mindeststandards lediglich die Grundsätze zwei und drei des Art. 1 des Entwurfs der Finanzgebarungsvereinbarung, also die strategische Jahresplanung und das "Vier-Augen-Prinzip" festgelegt werden soll, nicht aber der Grundsatz der risikoaversen Finanzgebarung und der Transparenz über getätigte Transaktionen.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass der vorliegende Gesetzentwurf insgesamt redaktionell jedenfalls noch mit den in Verhandlung stehenden übrigen Teilen des Maßnahmenpakts zur Verhinderung von Spekulationsgeschäften der öffentlichen Hand abgestimmt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Eduard Pesendorfer  
Landesamtsdirektor

**Ergeht abschriftlich an:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. die Direktion Finanzen
6. die Direktion Inneres und Kommunales
7. das Institut für Föderalismus

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.